

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 127 und 129 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht vom 3. September 2007² der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 7. November 2007³,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁴ über die direkte Bundessteuer

Art. 32 Abs. 2 erster Satz

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neuerworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. ...

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁵ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 9 Abs. 3 Einleitungssatz

³ Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Kantone auch Abzüge vorsehen für die Kosten der Instandstellung von neuerworbenen Liegenschaften sowie für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege. In den drei letztgenannten Fällen gilt folgende Regelung:

- 1 SR 101
- 2 BBl 2007 7993
- 3 BBl 2007 8009
- 4 SR 642.11
- 5 SR 642.14

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Minderheit (Meier-Schatz, Bader, Berberat, Fässler, Fehr Hans J., Genner, Gysin Remo, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner Paul, Recordon, Rennwald)

Nicht eintreten